Nro. 18. 1825.





Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 2. März.

Inland.

Posen den 26. Februar. Se. Durchlaucht des Herrn Fürsten Statthalters, sind gestern Abends um 8 Uhr von Warschau hier wieder eingetroffen.

Berlin den 23. Februar. Se. Durchlaucht der Fürst von Anhalt-Cöthen-Pleß ist nach Schlesien abgegangen.

Der Königl. Großbrittannische Legations-Sekretair bei der Gesandtschaft am hiesigen Hofe, William Temple, ist als Kourier von London hier angekommen.

Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz ist nach Strelitz abgegangen.

Se. Excellenz der Staats-Minister Graf von Alvensleben ist von Erxleben hier angekommen.

Breslau den 24. Februar. Gestern sind vom hiesigen Kollegium der Stadtverordneten, — (es waren fünf und neunzig Wähler gegenwärtig,) — die von unserer Stadt zur Ständeversammlung geforderten Abgeordneten und ihre Stellvertreter gewählt worden. Die durch Ballotage vorgenommene Wahl der Abgeordneten fiel auf die Herren Bürgermeister Menzel, Geheimen Kommerzienrath Schiller und Maler Schmeidler, die der Stellvertreter auf die Herren Obersyndikus Lange, Kommerzien-Rath Landeck und Goldarbeiter Wulff.

Ausland.

Königreich Polen.

Warschau den 22. Februar. Nach einem mehrtägigen Aufenthalte haben Ihre Kaiserl. Hoheiten der Großfürst und die Großfürstin Nikolaus, vorgestern Mittags unsere Hauptstadt verlassen, um Ihre Reise nach Petersburg fortzusetzen. Zum ersten Nachtlager ist Pultusk bestimmt.

Die Weichsel steigt fortwährend; alle Inseln derselben stehen bereits unter Wasser.

Deutschland.

Vom Main den 20. Februar. Man spricht von einem Vereine zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zum freien Verkehr innerhalb der Gränzen dieser Staaten. Rheinbaiern und Rheinhessen sind in diesen Verein aufgenommen und so würde ein schönes gesegnetes Land mit einer Bevölkerung von beinahe 7,000,000 Menschen, Mittel und Wege zum Absatze ihrer Erzeugnisse darbieten und einen ziemlich

großen Markt finden. Es heißt, die Uebereinkunft solle in einem Kongresse der Abgeordneten der angeführten Staaten, der sich zu Stuttgart versammeln wird, berathen und abgeschlossen werden.

Zur Erinnerung an die Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums des Königs von Baiern (16. Februar 1823) war am 17. d. in dem großen Rathhaussaale zu München vom Magistrate und der Gemeinde ein Festmahl von 250 Gedecken veranstaltet, welches II. KK. HH. der Kronprinz, Prinz Carl und Herzog Wilhelm von Baiern mit Ihrer Gegenwart beehrten. Bei den Toasten auf das Wohl Sr. Maj. des Königs und J. Maj. der Königin verkündeten 26 Kanonenschüsse der bürgerlichen Artillerie auf dem Gasteigberge die hochgefeierte Zahl der Regierungsjahre. Dieses festliche Gedächtnißmahl soll künftig jährlich am 16. Februar erneuert werden.

Die Griechische Regierung, welche jetzt von den innern Verwirrungen einiger Ehrgeizigen zur Ruhe gekommen ist, denkt mit Ernst an die Errichtung von Schulen für den gegenseitigen Unterricht und von Lyzeen. Anthimos Gezy ist von der Regierung zum Aufseher der Erziehung (Studiendirektor) und zum Vorsteher der Schulen und der zukünftigen Bibliothek ernannt worden. Vor allem wird das Bedürfniß an Büchern, besonders solcher aus der klassischen Literatur, gefühlt. Anth. Gezy fordert deshalb alle „menschenfreundliche und den Griechen wohlgesinnte Deutsche auf, ihm in diesem menschenfreundlichen Werke beizustehen und Bücher von jeder Art nützlicher Kenntnisse zu schicken, in denen auch ihre Namen zum Angedenken sollen geschrieben werden."

Niederlande.

Brüssel den 15. Februar. Alle Materialien zur Wiederherstellung des Deichs von Durgerdam sind schon zusammen gebracht, und man hofft, dieses wichtige Werk, von dem vielleicht die Sicherheit von ganz Nord-Holland abhängt, bis zum 25. d. M. beendiget zu haben.

Die Mauerarbeit der Seeschleuse, genannt Muyder Zeeluis, die im Jahre 1811 und 1812 von einem künstlichen von Amsterdam gelieferten Kitt wieder aufgebaut wurde, hat bei der letzten Ueberschwemmung gar nicht gelitten.

Man meldet aus Leeuwarden, daß diese ganze Provinz im traurigsten Zustande ist. Diese sonst so fruchtbare und mit starken Deichen umgebene Gegend ist jetzt an mehreren Orten der Ebbe und Fluth unterworfen. Die Masse Wasser, die jede Fluth herbeiführt, verschlimmert den Zustand des Landes täglich. Tausende von Menschen haben ihr Obdach und ihre Habe verloren, und verdoppeln die Bevölkerung derjenigen Dörfer, die noch existiren. Die Kirchen sind mit Menschen und Vieh angefüllt, und der Mangel fängt an fühlbar zu werden. Von verschiedenen Dörfern findet man auch nicht eine Spur mehr; mehr als 200,000 Morgen fruchtbaren Landes stehen unter Wasser, und Vorräthe für Millionen sind vernichtet. — Die Nachrichten aus Harlem sind nicht beruhigender. Bei Kampen sind 100 Landhäuser ganz vernichtet; 47 Personen und 3200 Stück Hornvieh sind ertrunken. Zu Kuinder sind 27 Häuser zerstört; 40 Personen sind bei Steenwykerwold umgekommen; zu Blockzyl 17 Häuser mit 8 Personen; zu Blankenham 40 Personen. Zu Wanneperveen sind 50 Häuser untergegangen und 100 andere sind unbewohnbar gemacht, ½ des Viehstandes ist umgekommen.

Der General Congreve traf am 17. von Brüssel kommend, mit einem zahlreichen Gefolge in Lüttich ein, besuchte die Stückgießerei und begab sich auf das Rathhaus. Um 2 Uhr verließ er die Stadt, um seine Reise nach Hannover fortzusetzen. Sein Besuch scheint auch die Absicht zu haben, die Erleuchtung der Stadt Lüttich in Entreprise zu bekommen.

Das Dorf Brook, welches selbst von der Ueberschwemmung bedeutend mitgenommen worden ist, hat nicht bloß auf jede Unterstützung verzichtet, sondern noch für andere überschwemmte Gegenden einen Beitrag von dreimalhunderttausend Gulden eingesandt!!

Frankreich.

Paris den 17. Februar. In der Pairskammer wurde den 14. die Verhandlung über das Kirchenschändungsgesetz fortgesetzt. Zuerst sprachen i der Herr Castellux, der Baron Pasquier, der Herzog von Fitz-James und der Graf Pontecculant über den ganzen Entwurf. Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen, und der Graf de Petreuil, Berichterstatter der Kommission, gab eine allgemeine Uebersicht der Diskussion. Es wurde nun über die einzelnen Artikel gesprochen; der Marquis de Bonnay schlug zu dem ersten Titel eine Abänderung vor, gegen welche der Siegelbewahrer sprach. Es entstand ein Streit, in welcher Folge die Amendements vorgenommen werden sollten. Als Redner hierüber traten der Graf de Segur, der Graf Molé,

der Herzog von Broglio, der Baron Pasquier und der Großsiegelbewahrer auf. Die Kammer hat sich hierüber noch nicht vereinigt.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 14. wurde eine Bittschrift des Grafen Pitou vorgelegt, welcher im Namen eines katholischen und royalistischen Vereins der St. Rochusgemeinde die Errichtung einer Sühnkapelle auf dem Platze des alten Opernhauses verlangt. Hr. v. Chabrol bemerkte, daß zu einem solchen Denkmale auf die Aufforderung der Municipalität von Paris bereits von allen Seiten reichliche Beiträge eingegangen wären, so daß schon ein Fond von 900,000 Fr. vorhanden sei. Man kam, sagte er, überein, ein Mausoleum von Marmor zu errichten; der Entwurf dazu wurde bereits in den Sälen des Stadthauses ausgestellt. Eine kolossale Statue, die Stadt Paris vorstellend, reicht der weinenden Francia eine Todtenurne. An den 4 Seiten des Mausoleums bezeichnen Basreliefs die unglücklichen Vorgänge dieses Mordes; 4 Genien mit ausgelöschten Fackeln stehen an den 4 Winkeln. Außerdem hatte die Kommission den Vorschlag gemacht, auf dem Orte, wo der Mord begangen war, einen Springbrunnen zu errichten, dessen Wasser unaufhörlich die blutige Stelle abwaschen sollte. Auf einem Obelisk von 180 Fuß Höhe, sollten die Thaten des jungen Helden verewigt werden. Dieser erste Vorschlag wurde jedoch nicht genehmigt, und man war der Meinung, daß ein religiöses Monument hier das schicklichste sei. Das Ministerium hat indessen gewünscht, daß, bevor der Bau begonnen werde, die Dotation der Sühnkapelle festgestellt werden möchte. Der Municipalrath von Paris hat bereits die Dotation bestimmt, und so steht gegenwärtig der Errichtung dieser Kapelle nichts mehr entgegen. Man wird die Künstler auffordern, Pläne zu dem Bau und zur Ausschmückung derselben einzureichen. Um so mehr kann ich darauf antragen, daß über die Bittschrift des Hrn. Pitou zur Tagesordnung gegangen werde. — Am Schluß der Sitzung theilte der Minister des Innern der Kammer einen Gesetzentwurf mit, durch welchen die medicinische Jury aufgehoben, und Secondairschulen der Medizin errichtet werden sollen.

Die Sitzung der Deputirtenkammer am 16. war sehr zahlreich, alle Minister waren gegenwärtig. Nachdem einige laufende Gegenstände verhandelt waren, bestieg der Finanzminister die Tribune, und theilte die 3 folgenden Gesetzentwürfe mit. 1. Das Finanzgesetz von 1826, Titel 1.: Verwilligte Kredite für den Dienst 1826. §. 1. Das Budget der konsolidirten Schuld und der Tilgungskasse beträgt 241,585,785 Fr. §. 2. Die allgemeinen Ausgaben für den öffentlichen Dienst sind auf 673,918,714 Fr. festgestellt. Titel 2. Die Auflagen für den Dienst 1826 bleiben dieselben, wie sie im Gesetz festgestellt sind. Titel 3. Die Einnahme für den Dienst 1826 ist auf 924,095,704 Fr. berechnet. — Der Finanzminister ist ermächtigt, zum Dienste des Schatzes Königl. Bons bis zu der Summe von 125 Millionen zu schaffen. Im Fall diese Summe nicht zureichen sollte, ist er ermächtigt, durch Königliche Ordonnanzen einen Hülfskredit zu schaffen, worüber er in der nächsten Sitzung der Kammer Rechenschaft zu geben hat. Der 2te Gesetzentwurf enthält ein definitives Reglement des Budgets von 1823. §. 1. Annullirung der Kredite. Die durch die Gesetze vom 17. August 1822 und den 28. Juli 1824 den Ministerien für den Dienst 1823 eröffneten Kredite sind auf die Summe von 23,456,0[illegible]3 Fr. festgestellt worden. Für den Dienst in den Departements, für außerordentliche Ausgaben und für die des Katasters werden 5,375,261 Fr. auf das Budget von 1825 gebracht. §. 2. Dem Budget von 1823 werden folgende Hülfskredite nachträglich verwilligt, nämlich: dem Justizministerium 888,128, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 269,952, dem Ministerium des Innern 764,654, dem Finanzministerium 4,396,181. Hiezu noch die Ausgaben der Rückzahlung an Steuergefällen als Prämien für die Ausfuhr, Postausgaben rc. beträgt das Ganze des Hülfskredits 8,429,246. §. 3. Das Budget des Dienstes 1823 wird demnach auf 1,118,025,162 Fr. festgestellt. §. 4. Sollte bei den dem Dienst 1823 überwiesenen Summen ein Ueberschuß bleiben, so wird derselbe zu dem laufenden Dienste genommen. — Der 3te Gesetzentwurf betrifft die Eröffnung eines Hülfskredits für die außerordentlichen Ausgaben des Dienstes 1824. Einziger Artikel. Dem Budget von 1824 wird außer den durch das Gesetz vom 10. Mai 1823 festgestellten Summen ein, vorläufig durch Königl. Ordonnanzen genehmigter Hülfskredit von 34,560,737 Fr. überwiesen, nämlich: dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten [illegible],908,166, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts 80,000, dem Ministerium des Innern wegen des Baues des Triumphbogens der Etoile 200,000, dem Kriegsminister 29,113,000,

dem Marineminister 3,088,831, dem Finanzministerium (Ausgaben für die Schatzverwaltung des Besatzungsheeres 550,000 Fr., außerordentlicher Dienst der Posten 320,000) 870,000 Fr. — Der Finanzminister unterstützte die einzelnen Gesetze und sagte in Beziehung auf das Budget für 1826, daß dasselbe einen Ueberschuß der Einnahme von 8,000,000 gebe, ohne daß die Abgaben und Lasten erhöht worden wären. „Wollen Sie, sagte er, meine Herren, die Verbesserungen des öffentlichen Wohlstandes beurtheilen, wollen Sie zugleich mit Gerechtigkeit die Anstrengungen und den Gang der Regierung des Königs würdigen, so schlagen Sie die Rechnungsbücher von 1821 nach, und vergleichen Sie dieselben mit gegenwärtigem Budget. In 3 Jahren, von denen eins ein Kriegsjahr war, haben sich die Einnahmen aus dem Verkauf der Forsten, aus dem Enregistrement, den Posten, aus den Auflagen auf die industriellen und Handelsetablissements auf 50 Mill. gehoben. In derselben Zeit sind 3 Mill., die nicht eingetrieben werden konnten, aufgegeben worden. Die Grundsteuer hat einen Nachlaß von 13,500,000 und eine Reduktion von 2 Mill. 800,000 bei den Erhebungskosten erfahren. Allein in einer so blühenden Lage dürfen wir nicht vergessen, daß wir dazu berufen sind, im Innern für den Fortschritt des Ackerbaues und der Industrie und auswärts für die Macht und Achtung Frankreichs zu sorgen. Wir haben in Vorschlag gebracht, die Anweisungen für die verschiedenen Dienste um mehr als 41 Mill. zu vermehren; besonders stark sind die Zulagen für das Kriegsministerium, welches in den Stand gesetzt worden ist, den effektiven Stand der Armee um 50,000 Mann und 10,000 Pferde zu vermehren, und für das Marineministerium, welches die Flotte so in den Stand setzen wird, wie es in dem, den Kammern 1820 vorgelegten, System bestimmt worden ist. — Die Regierung hat indeß unausgesetzt an der Herabsetzung unnöthiger Ausgaben gearbeitet; die Kosten der Centralverwaltung im Finanzministerium sind um 1 Mill. verringert worden. Der gewöhnliche Dienst des Schatzes um 25,000 Fr.; die anderen Ersparungen belaufen sich auf 700,000 Fr. Wenn die konsolidirte Schuld während dieser Zeit um 11,533,000 Fr. angewachsen ist, so sind die Staatslasten fast um eine gleiche Summe vermindert worden; es wurden die geistl. und Militairpensionen um 5,039,000; die Interessen der Kaution um 856,000; die schwebende Schuld um 2,270,000; die Leibrenten auf gewisse Jahre um 1,421,000 vermindert; außerdem hat die Tilgungskasse 12 Mill. Renten zurückgekauft, und gegenwärtig, wo ich die Ehre habe, zu Ihnen, meine Herren, davon zu sprechen, haben die öffentl. Papiere seit langer Zeit das Pari überstiegen, und sich seit 1821 um 15 pCt. gehoben. Dies ist der wahrhafte Zustand des Reichthums, des Wohlstandes und des Kredits von Frankreich. Dieser Stand der Dinge ist, meine Herren, zum Theil Ihr Werk, und der König konnte Ihnen bei Eröffnung der Sitzung sagen: daß er Ihrer Unterstützung die wiederhergestellte Ordnung in dem öffentlichen Vermögen danke. Mit Vertrauen übergeben wir Ihrer Entscheidung die gegenwärtigen Gesetzvorschläge; wir halten dieselben geeignet, die bestehende Ordnung in den Finanzen aufrecht zu erhalten und mit der Schonung der Steuerpflichtigen zugleich die unvermeidliche Last der öffentlichen Ausgaben zu verbinden."

Herr Huerne de Pommeuse beruft sich in seinem Bericht über das Rentegesetz auf den hohen Stand, welchen gegenwärtig die Rente an der Börse hat, und bemerkt, daß selbst die Verwerfung des alten Rentegesetzes nur einen vorübergehenden Eindruck auf den Cours gemacht habe, was ein Beweis sei, daß nicht die Manövers der Agiotage, wie man gewöhnlich vorgebe, die Veranlassung des Steigens wären. „Meine Herren, sagte er, wenn Sie die einstimmige Meinung Ihrer Kommission theilen, daß der Zins, welchen der Staat zahlt, belastend ist, so ist die Frage der Billigkeit entschieden, und Ihre Kommission fürchtet nicht es auszusprechen: die Regierung würde sich schuldig machen, wenn sie ihrer Pflicht gegen das Land und gegen ihre eigne Würde vergäße, sie würde versäumen, sich ihres Rechts zu bedienen. Ihre Kommission beschränkt sich nicht blos darauf, zu sagen, daß es gerecht und nützlich ist, die Rente herabzusetzen, sie behauptet, daß dies nothwendig sei. Nach dem Beispiele Englands hat Frankreich das System einer wiederkäuflichen Schuld angenommen, dessen Anwendung ihm über eine Milliarde kostet, wenn man den Gewinn der seit der Restauration gemachten Anleihen mit den Summen vergleicht, welche der Rückkauf kosten wird. Diese Kosten werden durch ein allmähliges Nachlassen des Zinsfußes kompensirt werden; allein dies wird der Fall nicht seyn, wenn Sie das Rentegesetz verwerfen, denn der Cours der Rente wird stationair bleiben, und wenn der Staat genöthigt wird, neue Anleihen zu machen, muß er 5 pCt. verwilligen. Und glauben Sie, daß diese Be-

dingung geeignet seyn würde, den Steuerpflichtigen und der Nationalwürde zu genügen? Wie? Der Kredit Frankreichs würde dem seines Handelsstandes nicht gleich gelten, und man würde das Land verurtheilen, 5 pCt. Interessen zu zahlen, während 3 Fr. Rente fast das gleiche bei unseren Nachbarn gelten. Nachdem ich so im Allgemeinen den Einwürfen, welche man dem Gesetz macht, widersprochen habe, muß ich noch über die besonderen Artikel Ihnen die Meinung der Kommission mittheilen. Die Regierung hat, durch die Verhandlungen des vorigen Jahres belehrt, eine Menge Verbesserungen hinzugefügt. Es wird den Rentiers Zeit gelassen, ihre Vorbereitungen zu treffen, man übereilt sie diesmal nicht. Da die Umschreibung jedem frei steht, so ist der Zwang des alten Gesetzes aufgehoben. Die Dazwischenkunft einer Finanzkompagnie, welche im vorigen Jahre so ungünstig aufgenommen wurde, ist diesmal vermieden worden. Für die kleinen Rentiers ist durch die $4\frac{1}{2}$ procentigen Renten, welche vor 20 Jahren nicht zurückgezahlt werden können, auf mildernde Weise gesorgt. Nie aber darf es vergessen werden, daß die Pflichten, die der Staat zu erfüllen hat, nicht von derselben Natur wie die des Privatmannes sind."

Das Tribunal erster Instanz sprach vorgestern einen wegen Schulden verhafteten Schweizer frei, der 5 Jahre lang in dem St. Pelagiegefängniß gesessen hatte. Es kam ihm ein früherer Vertrag der beiden Regierungen zu Gute, wodurch bestimmt wird, daß die Unterthanen beider Nationen in den resp. Staaten sich der Rechte der Eingebornen zu erfreuen haben sollen.

Die neue Griechische Anleihe in London hat bereits ein halb pCt. Prämie gewonnen.

Der gestrige Maskenzug mit dem fetten Ochsen wurde von dem heitersten Wetter begünstigt. Viele Masken hatten sich auf den Straßen eingefunden, und die Wagen fuhren in doppelten Reihen. Der Zug kam zu spät nach den Tuillerien, um von den Kindern von Frankreich, die bereits spazieren gefahren waren, gesehen zu werden.

Den 19 Februar. In der Sitzung der Pairskammer vom 16. und 17. wurde die Verhandlung über das Kirchenschändungsgesetz fortgesetzt. Nachdem die 3 ersten Artikel angenommen waren, wurde über mehrere Amendements, welche für den vierten Artikel in Vorschlag gebracht wurden, gesprochen. Der Marq. de Lally schlug statt der Todesstrafe, welche auf die Entweihung konsakrirter Hostien und heiliger Gefäße gestellt ist, lebenslängliche Zwangsarbeit und nach Befinden der Umstände Gefängniß von bis 10 Jahren vor. Der Großsiegelbewahrer sprach dagegen, und der Vorschlag wurde mit 170 gegen 101 Stimmen verworfen.

Herr Huerne de Pommeuse schloß seinen Bericht folgendermaßen: „Die Schwierigkeiten des Gesetzes, welche eigentlich aus den bestehenden Verhältnissen entspringen, verschwinden gegen die heilsamen Wirkungen desselben ganz und gar. Durch die Herabsetzung des Zinsfußes erhalten die Provinzen Kapitalien zu bessern Bedingungen, man wird die Lust erwachen sehen, in Gesellschaften zu nützlichen Unternehmungen zusammenzutreten; Kanäle und Heerstraßen werden entstehen. Da aber der Kredit überall im Zunehmen ist, so muß auch überall der Zinsfuß fallen. Mögen wir dem Frieden, daß er die Reise um die Erde mache, den Weg dazu ebnen. Namens Ihrer Kommission schlage ich Ihnen die Genehmigung des vorgedachten Gesetzentwurfes vor." Der Präsident schlug der Versammlung vor, die Diskussion nach der Erörterung über das Entschädigungsgesetz vorzunehmen. Aber Herr Casimir Perrier verlangte eine weitere Hinausschiebung; man solle erst abwarten, bis der Entschädigungs-Entwurf, mittelst der Genehmigung der drei Gewalten, ein Staatsgesetz geworden sei; denn beide Gesetzvorschläge hingen genau zusammen, ja das Rentengesetz sei blos die Brücke, über welche man in das Entschädigungsgesetz hinüber komme. Ferner könne ein Amendement in letzterm, alle dem ersteren zum Grunde liegenden Berechnungen umstoßen u. s. f. Der Finanzminister nannte den Plan zur Herabsetzung der Renten ganz unabhängig von der Entschädigungssache; es sei völlig verfassungswidrig, die Berathungen einer Kammer von der Entscheidung der andern abhängig zu machen. Nach einigem Hin- und Herreden der Herren Perrier, Foy, Cornet d'Incourt und Dudon, blieb es bei dem Vorschlage des Präsidenten. Es ließen sich sofort 15 Redner für und 17 wider das Gesetz einzeichnen. Unter ersteren bemerkt man die Herren Boisclaireau, Frenilly, Seguret, Castelbajac und Lapanouze; unter letzteren: Bourdeau, Berthier, de la Bourdonnaye, Bouville, Sanlot-Baguenault, Foy, Perrier und Constant. In der vorgestrigen Sitzung hatte der Präsident kaum die Tagesordnung (Diskussion über das Entschädigungsgesetz) angezeigt, als Hr. Girardin das Wort verlangte, und zwar über eine Präjudizial-Frage. Aber we-

der der Präsident wollte es ihm geben, noch die Versammlung ihn anhören. Dennoch hob er an: „Ich verlange von der Versammlung blos . . .“ Aber von allen Seiten rief man: Nein! Nein! Sie kennen das Reglement nicht! und die Worte des Redners verhallten in dem Tumult der Gesellschaft. Er verließ endlich die Rednerbühne und der Tumult legte sich.

Nachdem Hr. Girardin mit seiner Präjudicialfrage von der Rednerbühne hatte abtreten müssen, erhob sich Hr. Labbey de Pompieres und sprach folgendermaaßen gegen den Gesetzentwurf (die Entschädigung betreffend): „Meine Herren, die Rolle der Opposition, wie sie durch die Künste der Minister gestaltet worden, ist gegenwärtig, die Schritte zu bezeichnen, die Sie in Ihrer Laufbahn zurücklegen. Hatte sie einst die Hoffnung, Sie durch Ermahnung anzuhalten, so ist diese jetzt gänzlich verschwunden. Folgen Sie daher der Sie fortreißenden Bewegung, dies ist die Bestimmung aller Parteien; unsere Pflicht bleibt, die Sachen darzustellen, wie sie sind, den Schleier zerreißend, mit welchem zu jeder Zeit gierige Schmeichler der herrschenden Partei, ihre Entzwecke zu verhüllen bemüht sind. Wenn nach dem Manifest des Herzogs von Braunschweig, die bewaffneten Emigranten in den Ebenen der Champagne, mit Hülfe der Preußen gesiegt hätten, so würde die Revolution sich dem Gesetz des Siegers haben unterwerfen müssen, wie dies in Neapel und in Madrid geschehen ist, und die rednerischen Vorsichtsmaaßregeln wären nutzlos gewesen. Soll sie sich aber jetzt unterwerfen, nachdem sie 30 Jahre lang gesiegt, und ihre Siege in unsere Gesetze und Sitten hinübergetragen hat? Der verstorbene König fühlte wohl, daß in dem Kampfe keiner auf Sieg Ansprüche zu machen habe, vielmehr schloß er ein Bündniß mit dem neuen Frankreich und die Charte war der Vertrag. Ein glücklicher Ausdruck des Königs Karl X traf den richtigen Gesichtspunkt. „Es ist nur ein Franzose mehr in Frankreich!“ Seitdem durch ein Gesetz vom 5. December 1814, alle zur Verfügung des Staats noch stehende Besitzthümer den Emigranten wiedergegeben sind, blieb eigentlich nichts mehr zu thun übrig, und sollte, was damals gerecht und hinlänglich schien, plötzlich es heute nicht mehr seyn? Der Vertrag ist zwischen der Nation und ihrem Oberhaupt beschworen, und das Geschehene sanktionirt, — welche Ereignisse und Bewegungsgründe berechtigten uns, daran zu rütteln? Man will die Stärke, die ihnen eine Mehrheit giebt, dazu benutzen, um, unter dem Vorwande eines erlogenen Wohlstandes dem Volke den Ertrag seines Schweißes zu rauben. Vor 10 Jahren betrug das Ausgabe-Budget 618 Millionen, die konsolidirte Schuld 40 Millionen, wir waren Freunde von ganz Europa und überall thronte der Frieden. Heute ist das Budget auf 1000 Millionen, die Schuld auf das fünffache vergrößert; unsere Armeen haben die Festungen eines benachbarten Staates inne, dessen Elend, trotz unserm Gelde, täglich zunimmt. Die alte Welt wie die neue Welt sind in Gährung, und der politische Gesichtskreis ist wolkenbedeckt. Wo werden die Ansprüche aufhören? Und wem ist's unbekannt, daß die verderbliche Auswanderung im Jahre 1791 begann, als Frankreich mit aller Welt im Frieden lebte? Weder die Wünsche der ihrem Vaterlande treugebliebenen Franzosen, noch die wiederholten Aufforderungen der Nationalversammlung, noch selbst die Proklamationen und Befehle Ludwigs XVI konnten diejenigen zur Rückkehr bewegen, welche Eigennutz und Leidenschaft die ihrem Könige geschwornen Eide vergessen machte. Damals war's, wo sie den König, den sie hätten retten können, verließen, sich gegen ihr Vaterland waffneten, und ohne die Gefahren zu berücksichtigen, die ihren Familien droheten, Europa einluden, über ihr Vaterland herzufallen. Erst als der Krieg begonnen war, schritt man zur Einziehung ihrer Güter, einer Maaßregel, die seit drei Jahrtausenden bei allen Völkern üblich ist, und deren sich keine Regierung öfter als die Französische bedient hat. Das Edikt Ludwigs XIV. vom Jahre 1669 verbietet gleichfalls die Auswanderung unter Strafe der Konfiskation, diese war folglich nicht erst von der Revolution erzeugt; sie traf ohne Ausnahme jeden, war folglich keine Ungerechtigkeit. Ungerechtigkeit ist nur die Ausnahme, die Bevorzugung, und liegt vielmehr im vorliegenden Gesetz, welches, zum Nachtheil Vieler, Wenige entschädigen will. Andere haben weit mehr durch die Revolution verloren, aber sie blieben dem Vaterlande treu, daher solche Uebel! (Murren.) Man spricht zwar von dem Boden, der ihnen geblieben sei; aber was nutzt dem Eigenthümer, dessen 300 Menschen nährende Manufaktur von Grund aus zerstört ist, der nackte Boden? Ja es ist nicht einmal wahr, daß die Auswanderer Alles verloren haben. Mit Ausnahme derer, die keinen Grundbesitz hatten, sind

alle oder ihre Erben Wahlherren und fast alle zu Deputirten wählbar. Sie sind also sehr vermögend. Dem vorgelegten Gesetze zufolge wird nun der Ausgewanderte, der einst den Zehnten besaß, demjenigen, der jetzt von diesem Zehnten befreit ist, die Entschädigung zahlen müssen; der Hypothekengläubiger, der nutzloses Papier erhalten hat, muß seinen Schuldner entschädigen; die Familie (z. B. die meinige), die mit einem 20 Jahre lang abwesenden Bruder getheilt hat, muß nun noch für die Wohlhabenheit Anderer sorgen. Der Grundsatz unserer Minister ist der des Kardinals Richelieu und Bonaparte's: „was nützlich und gut ist, bedarf weder Rechtfertigung noch Erläuterung." Dann würde aber sehr bald Gewalt die Stelle von Recht einnehmen. Nennt man den Besitz eines konfiscirten Gutes ungesetzmäßig, so frage ich, was sind denn die Besitzer der Ländereien, die einst den Coligny's, Feligny's, Maillac's ꝛc. gehört haben? Wer besitzt jetzt die Ländereien der geflüchteten Protestanten? Man will den ganzen Grundbesitz in Zweifel ziehn, und fängt sonach einen Prozeß an, wie einst die Gracchen in Rom, und das Ergebniß wird ebenfalls die Aechtungen der Sylla's und die Schrecknisse der Nerone und ähnlicher Ungeheuer seyn. (Bewegung) Und Sie, meine Herren, sind die Richter in dieser Streitfrage. Aber wohin ich mich wende, ich sehe nur Parteien, keine Richter. Ihre Entscheidung ist kein Gesetz, sondern der Bescheid über einen streitigen Punkt; Ihre Delikatesse verbietet Ihnen, das Urtheil zu fällen, und nöthigt Sie, sich für unbefugt zu erklären. Im entgegengesetzten Falle stimme ich für die Verwerfung des Gesetzes." Herr Agier: „Das vorliegende Gesetz ist nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit, denn bei allen gesitteten Völkern ist es eine strenge Regel, daß das, was mit Gewalt genommen worden, zurückgegeben werden muß. Ich gestehe, daß ich sehr gern das Wort nicht hätte wiederholen hören, welches die Ausgewanderten, die Schlachtopfer, für Verbrecher und Schuldige ausgiebt; wenn die Emigration auch ein Fehler genannt werden mag, so giebt dies keine Berechtigung zum Raube. Und was war denn das Schicksal derer, die in Frankreich geblieben sind? selbst die Verträge, die Menschenrechte, leisteten ihnen keinen Schutz. Offiziere, die unter den Regimentern der Französ. Armee dienten, wurden bedrohet, weggejagt, ermordet. Und was wurde aus der konstituirenden und allen folgenden Versammlungen? sie fraßen sich gegenseitig auf. Und dies nennt man ein Vaterland, das zu vertheidigen gewesen sei? Das Vaterland besteht in der Religion, in und um den König, in und durch die Gesetze und Einrichtungen; aber die Altäre lagen darnieder, der König war verschwunden, Schaffotte und Gefängnisse nahmen die Stelle der Institutionen ein. Wer mag es wagen, in der Mitte dieser Stürme und Katastrophen, den Richter abzugeben und die Emigration einen Fehler zu nennen? Nur so viel bleibt gewiß, daß das Verbrechen nicht auf Rechnung der Schlachtopfer gestellt werden darf, und die bürgerliche Gesellschaft bei der Zerstörung grausamer Gesetze gewinnt. Noch blutet Irland an den Wunden, die ihm die Konfiskationen geschlagen." Der Redner erwies hierauf, daß die Maaßregel politisch und versöhnend sei, nur mißbillige er die Dauer von 5 Jahren als zu lang, indem die Armee noch nicht vollzählig sei, und die Bewegungen der neuen Welt Einfluß auf Frankreich haben könnten, man also nicht voraussehen könne, was die Zukunft etwa bringen mag. Ferner drang er darauf, den Werth der Grundstücke vom Jahr 1790 auszumitteln, um die Entschädigung auf gerechtere Basis zurückzuführen. Herr Mechin erörterte, daß das Gesetz ein blos politisches sei. Man müsse blos untersuchen, auf welcher Seite das Recht sei, ob bei dem Besitzer des Nationalgutes, oder bei dem ehemaligen Eigenthümer. Die Nation soll gleichsam für eine Geldbuße von Tausend Millionen von der Revolution freigesprochen und begnadigt werden. Es sei also nichts als eine gerichtliche Verhandlung. Wäre er (Mechin) Inhaber von Nationalgütern, oder hätte er Ansprüche auf Entschädigung, so würde er sich wohl hüten, eine Kugel in die Urne zu werfen, die sich für ihn in einen Zinskoupon verwandelte (anhaltende Unterbrechung). Als die Revolution ausgebrochen, sei der Hof, das Ministerium, der hohe Rang in der Kirche, die Staatsverwaltung, die Politik, die Armee, die Festungen, die Gerichtshöfe, der Schatz, kurz Alles den Interessen anvertraut gewesen, die noch heut in den Konseils und in den Kammern dominiren, und doch habe diese Vereinigung von Kraft und Glanz den Staat nicht retten können. 54 Millionen jährlich mehr, verlängerten wenigstens die Dauer der so bedauerten Staatsverfassung, aber der Adel habe sie abgeschlagen. Der Adel war der erste, welcher zur Einberufung der Generalstaaten aufforderte. So lange die Befreiung des Bodens, die Gleichheit vor dem Gesetze und in der Besteuerung, des Handels-, Gewissens und Denkfreiheit unschätzbare Güter bleiben, sei es auch erlaubt, sie zu vertheidigen. Jetzt aber

fordern 50 Tausend von 29 Millionen Entschädigung, das besiegte Privilegium verlange Ersatz. Nur der Allmächtige könne alle Wunden heilen; betrachte man die Entschädigung als ein Unrecht, so erschüttere dies die Gesetze. Uebrigens seien die Ausgewanderten bereits entschädigt. Man finde sie in allen Aemtern und Verwaltungszweigen; alte Gesetzerklärer säßen auf derselben Bank mit Redaktoren des bürgerlichen Gesetzbuches (Aufsehen). Die Konfiscirung verdanke man der alten Barbarei, aber deren Abschaffung dem Fortschritt der Philosophie; Ludwig XVIII. habe sich dadurch eine Stelle unter den Wohlthätern des Menschengeschlechts erworben (allgemeiner Beifall). Der Redner erinnerte an die Verfolgungen unter Ludwig XIV., wo die Opfer an 50,000 hinaufstiegen; an die zahllosen Uebel, die Ausgewanderte traf, welche keinen Grundbesitz hatten, an die Empfänger von Assignaten, und behauptete, daß heut zu Tage, wo man im Nu Ländereien erwerben und wieder veräußern könne, der Grundbesitz gar keine solche Wichtigkeit mehr habe, als vor der Revolution; daß man eine Entschädigung von 1000 Millionen fordern könne, verdanke man selbst erst der Revolution u. s. w. Er stimmte gegen das Gesetz. Nach ihm sprachen Hr. Dupille für und Hr. Lezardiere über den Gesetzentwurf. Die Rede des abwesenden Herrn v. Castelbajac ward von einem andern verlesen; sie lautete günstig. Der letzte Redner war der Graf v. Thiard, der das Gesetz ein feindseliges, Unruhen erregendes nannte. Die eigentlich Getreuen, denen eine Entschädigung zukomme, seien die, welche ihren König nie verlassen, nie nach Frankreich zurückgekommen, unter der Republik und der Kaiserherrschaft keine Anstellungen angenommen; alle, die sich jetzt präsentiren, haben das Gegentheil gethan. Das Gold, das die Kammer austheilen werde, sei der Preis ihres Gewissens, und der Teufel versuche sie, die wahren Interessen des Volks zu übersehen. Er stimmte gegen das Gesetz. Die Versammlung trennte sich um halb 6 Uhr.

Der Erzbischof von Paris und der Bischof von Hermopolis (letzterer Krankheitshalber), haben der Berathung der Pairskammer über das Kirchenschändungsgesetz nicht beigewohnt.

Gestern Abend ertheilte der König dem außerordentlichen Botschafter des Kaisers von Rußland, Fürsten Wolkonski, eine Privataudienz.

Den Herzog von Northumberland, welcher im Namen des Königs von England der Krönung zu Rheims beiwohnen wird, begleiten 40 Lords (?) vom ersten Range aus der Grafschaft Northumberland, und zwar auf ihre eigenen Kosten.

Osmannisches Reich.

Türkische Gränze den 3. Februar. Die Bewegungen in Servien, welche von einigen Griechen, und selbst von Türken, wegen ihrer Aehnlichkeit mit der vor vier Jahren in der Moldau und Wallachei ausgebrochenen Insurrektion, als eine längst vorbereitete Sache angesehen worden, scheinen bis jetzt gar keine Verbindung weder mit dem Auslande noch mit Morea zu haben. Doch ist das, was man darüber erfährt, ernsthaft genug. Der Pascha von Belgrad hat bereits einige Vorsichtsmaaßregeln ergriffen. Fürst Milosch, der Alles aufbietet um die Sache zu unterdrücken, scheint selbst bei den Türken in Verdacht zu stehn, obgleich seine bekannten Verhältnisse ihn davon freisprechen sollten. Vor der Hand scheint er sogar, nebst seinen Umgebungen, der Hauptgegenstand der Beschwerden der Insurgenten. Sie begehrten von ihm zuerst Rechenschaft über seine vieljährige Landesverwaltung, und Abstellung der neuen Verfügungen wegen der Steuern und Münzen. Als er ihre Bitte verweigerte, griff der ganze Distrikt von Semendria bis Jagodina zu den Waffen. Iwan, Bruder des Fürsten Milosch, Gouverneur in Pasanofza (Passarowitsch) wurde verhaftet und sein Haus geplündert. Der Gouverneur von Semendria selbst, so wie mehrere Kneesen, sollen das nemliche Schicksal gehabt haben, jedoch fehlen darüber neue Berichte. Sobald Milosch, welcher von den Aufrührern in seinem Schlosse Kragejovaz bedroht ward, Kunde von diesen Ereignissen erhielt, rief er seinen zweiten Bruder Ephraim, Gouverneur von Schabatz, zu Hülfe, und dieser brach mit 3000 Mann auf, um die Ruhe herzustellen. Man weiß noch nicht, was er ausgerichtet hat, glaubt jedoch, daß es ihm nicht schwer fallen wird, den Sturm zu stillen. Ehe die Insurgenten, an deren Spitze (nach unverbürgten Sagen) ein früher in Deutschland gewesener Grieche von einiger Bildung, Namens Molota Popovich, stehen soll, zu diesen Unternehmungen schritten, erklärten sie dem Pascha von Belgrad, daß sie sich keineswegs gegen die Pforte auflehnten, sondern bloß den Milosch zur Rechenschaft ziehen wollten, der die Pforte betrogen und die Servier mißhandelt habe. Der Pascha und die Türken scheinen dieses nicht recht zu glauben; sie fürchten, daß eine gegen die Pforte weit verbreitete Verschwörung zum Grunde liege.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu No. 18. der Zeitung des Großherzogthums Posen.
(Vom 2. März 1825.)

Deutschland.

Gotha den 18. Februar. J. J. Durchlauchten die Herzöge von Hildburghausen und Coburg haben Folgendes erlassen:

Wir Friedrich und Wir Ernst, von G. G. Herzoge von Sachsen ꝛc. Als Wir der zwischen Uns und des Herrn Herzogs von Sachsen Meiningen Durchlaucht am 31. Mai 1822 getroffenen vertragsmäßigen Uebereinkunft zu Folge die an das S. Gothaische Gesammthaus zurückgefallenen Gotha-Altenburgischen Lande, „unbeschadet der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besondern Successionsrechte" in gemeinsamen Besitz nahmen, konnten Wir Uns nur der Erwartung überlassen, daß der ruhige Gang der Entwickelung dieser Hausangelegenheit von keiner Seite beeinträchtigt und es ganz unnöthig sein werde, noch in eine öffentliche Contestation darüber einzugehen.

Dieser Erwartung entgegen ist von S. Meiningen eine öffentliche Erklärung d. d. Meiningen den 11. d. M. erschienen und in den Gotha-Altenburgischen Landen vertheilt worden, welche, da die Rechte und Ansprüche eines jeden Theils schon durch die vorliegenden Uebereinkommen ausreichend gesichert sind, nur die Absicht haben kann, die öffentliche Meinung irre zu leiten. Wir sehen Uns demnach sehr ungern vermüssigt, mit der Gegenerklärung hervorzutreten:

1) daß der gegenwärtige Zustand der gemeinschaftlichen Verwaltung der Gotha-Altenburgischen Lande, vermöge der mit S. Meiningen getroffenen, alle Theile gleich verbindenden Uebereinkunft und gemeinsam ertheilten Befehle, mithin rechtlich so lange fortdauern müsse, bis durch Vertrag oder rechtliche Entscheidung ein anderes bestimmt sein wird; 2) daß die angeblich ausschließlichen Rechte Sr. Durchlaucht von S. Meiningen zu der eröffneten Staatssuccession nirgends begründet und anerkannt sind, daß vielmehr durch die vorliegenden Haus- und Familienverträge Unsern Herzoglichen Häusern ganz besondere Rechte und Voransprüche an die Gotha-Altenburgischen Lande zustehen, welche erst befriedigt sein müssen, bevor S. Meiningen mit Uns in gleiche Erbrechte treten kann; 3) daß Wir während des gemeinschaftlichen Besitzstandes Unserer Seits auf keines der dem Regenten und Landesherrn zustehenden Rechte und Prärogative Verzicht leisten, dagegen aber den Gotha-Altenburgischen Unterthanen die Wohlthat einer gerechten und milden Regierung im Geiste ihrer vorigen Regenten und Unserer in Gott ruhenden Anherren werden angedeihen lassen; 4) daß Wir bei der, unter dem Schutze der deutschen Bundesgesetze, mit Ruhe und Umsicht, nach den hier allein gültigen Hausverträgen, vorzunehmenden Auseinandersetzung das Beste und die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Unterthanen überall zum Hauptaugenmerk machen werden, dagegen aber 5) erwarten, daß sie sich in ihrer schuldigen Treue und ihrem wohlbegründeten Vertrauen auf Uns durch Niemand, wer es auch sei, irre machen lassen.

Uebrigens gewärtigen Wir, daß die so wünschenswerthe Eintracht in Unserm Herzoglichen Gesammthause und der ruhige Gang der Verhandlungen zu einer endlichen Auseinandersetzung durch einseitige störende Vorschritte nicht weiter werde unterbrochen werden, welchen Wir außerdem mit allem Nachdrucke zu begegnen nicht würden unterlassen können, indem nur das Recht, keinesweges aber Anmaßung in der Sache entscheiden kann.

Hildburghausen und Koburg, d. 13. Febr. 1825.

Friedrich, H. z. S. Ernst, H. z. S.

Niederlande.

Den 20. Februar. Die in Amsterdam zum Besten der von der Ueberschwemmung mitgenommenen Personen veranstaltete Kollekte, soll sich bereits auf 2 Millionen Gulden belaufen. An einem einzigen Tage (am 15.) sind einmalhundert und achtzehntausend Gulden ꝛc. eingegangen. Die Vorstellung des dortigen Theaters hat funfzehntausend Gulden eingebracht.

Einem Schreiben aus Buenos-Ayres vom 6. December zufolge, hat sich Canterac an Bolivar ergeben.

Das Oracle beschwert sich über einen Artikel der Etoile, datirt aus München vom 2. Februar, in

welchem die Holländer als Rebellen geschildert würden. Dieser Artikel enthält Folgendes: Das neue Hoftheater zu München ist glänzender aus seiner Asche hervorgegangen, als es jemals war. Doch ist man erstaunt zu sehen, daß die Direktion des Königl. Theaters zur Eröffnung der neuen Vorstellungen vorzugsweise zwei revolutionaire Stücke gewählt hat, nämlich Wilhelm Tell und Egmont, von denen das eine die Insurrektion der Schweizer rühmt, und das andere die Rebellion der Holländer mit allen Reizen der Poesie ausschmückt. Verhüte der Himmel, daß das Volk, welches seinen König bei seinem ersten Erscheinen im Hoftheater mit Phrasen der Rebellion begrüßt, nicht einst selbst diese Phrasen wiederhole.

Spanien.

Madrid den 11. Februar. Der König hat befohlen, den armen Landleuten in Granada und Jean, welche durch die große Dürre hart bedrängt sind, aus dem Staatsschatz Unterstützungen zukommen zu lassen.

Auf die Gesundheit des Königs soll die Nachricht von der Anerkennung der Südamerikanischen Staaten von Seiten Englands sehr nachtheilig gewirkt haben.

Da Herr Pinheiro das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten abgelehnt hat, so glaubt man, daß der Graf von Porto Santo, gegenwärtig in Lissabon, dasselbe übernehmen werde.

Die Aufführung des Lustspiels Paul und Virginie ist in Barcelona verboten worden, weil darin von Negros und Blancos die Rede ist.

Alle Frauen, die vom jetzigen Könige oder dessen erlauchten Vater eine Pension genießen, mit alleiniger Ausnahme der Wittwen von Militair- und Magistratspersonen, sind aufgefordert worden, sich über die Tadellosigkeit ihres politischen Betragens auszuweisen.

Der Abt und die Mönche von Santa-Maria de Monteramo haben eine Summe von 125,679 Real. (8400 Thlr.), welche vor 27 Jahren der Regierung geliehen worden war, dem Königl. Schatze überlassen.

Man versichert, daß Herr Silvestre Pinheiro Ferreira, welcher zum einstweiligen Portugiesischen Minister des Auswärtigen ernannt worden, sich nebst dem Engl. Gesandten, Herrn Ch. Stuart, nach Rio Janeiro begeben werde, um daselbst Unterhandlungen anzuknüpfen.

In Granada (meldet der Moniteur) haben sehr ernsthafte Unruhen statt gehabt. Das Volk wollte eine Versammlung von Constitutionellen mit Gewalt auseinander jagen, und die Soldaten, anstatt den Befehlen Folge zu leisten, gesellten sich zu den Unruhestiftern. Der General Quesada hat die Regierung von diesem Ereigniß benachrichtiget. Auf dem Wege von hier nach Cadix haben Räuber die Kühnheit so weit getrieben, königl. Packwagen zwischen Aranjuez und Madrid anzuhalten. Man hat 26 dieser Leute in der Sierra Morena ergriffen und hieher geführt.

Großbritannien.

London den 17. Februar. Fürst Esterhazy arbeitete vorgestern mit Herrn Canning und dem Grafen Münster, und hatte Audienz bei Sr. Maj.

Vorgestern war Kabinetsrath im auswärtigen Amte von 2 Uhr an; die Kabinetsminister waren in ämsiger Berathung bis 4½ Uhr.

Am Sonnabend und Sonntage gab der Sprecher sein drittes und viertes parlamentarisches Diner. In der Folge werden die Parlamentsglieder, ohne Rücksicht auf die Seite, zu der sie gehören, eingeladen.

Am 11. in der tiefen Nacht machte Hr. Brougham über die Debatte, den Goulburnschen Antrag wegen Irland betreffend, die Motion, sie weiter auszusetzen; sie wurde mit 252 gegen 70 und eine zweite ähnliche mit 231 gegen 76 verworfen. Gleichwohl bestand die Minorität auf die Vertagung bis zum 14. und sie ward endlich um fast 2 Uhr beschlossen. — Am 14. schlug Sir G. Clerk im Ausschuß die Bewilligung von 20,000 Matrosen und 9000 Seesoldaten vor, so wie der in den Marine-Anschlägen enthaltenen Summen. — Nach einer Debatte genehmigt. -- Die Discussion über Irland währte abermals bis 1 Uhr, wo sie auf gestern ausgesetzt ward, nachdem Lord Palmerston noch die Armee-Anschläge vorgelegt. — Endlich am 16. um 3½ Uhr Morgens war die Motion des Hrn. Goulburn gegen die Irländischen Vereine, über welche die Debatten kein Ende nehmen zu wollen scheinen, so weit gekommen, daß die erste Lesung mit 155 gegen 123 Stimmen bewilligt ward. Die zweite ist auf Montag angesetzt, bis wohin Herr Brougham auch seinen Antrag auf eine Zusammenrufung des Hauses ausgestellt hat.

Sir Charles Stuart segelt nicht mit der Thetis, sondern mit dem Wellesley nach Lissabon, weil es

der Etikette gemäß ist, daß es auf einem Schiffe von 73 Kanonen und nicht in einer Fregatte geschieht.

Am Sonnabend sind die Aktien der neuen mit Herrn Ricardo abgeschlossenen Anleihe für die Griechen auf die Börse gemacht. Sie ist groß 2 Mill. Pfd. und wird den Unterzeichnern 56½ überlassen. Von dem ganzen Betrage aber wird eine Summe einbehalten, womit 200,000 Bons der vorigen Anleihe, zum Preise von 60 pCt. und darunter, außer Cirkulation gesetzt werden können.

Hr. M'Donnel schrieb an den Grafen Liverpool im Auftrage des katholischen Vereins, und bat, daß ein Abgeordneter derselben vor der Schranke des Oberhauses erscheinen dürfe, um gegen die, wider den Verein vorgeschlagene Bill zu sprechen. Der Lord Liverpool ertheilte ihm folgende Antwort: „Mein Herr, ich habe Ihr Schreiben vom 4. d. M. erhalten, und sehe mich genöthigt, Sie, um darauf zu antworten, zu unterrichten, daß ich mit keinem Agenten des römisch-katholischen Vereins von Irland mich in irgend eine Mittheilung einlassen kann."

In der Sitzung des Unterhauses vom 11. sprach zuerst Hr. Gratton, ein geborner Irländer, gegen die Bill wider den katholischen Verein. „Einer der Minister des Königs (Hr. Canning), sagte er, hat keinen Anstand genommen, uns zu versichern, daß der Gesetzentwurf zur Unterdrückung des katholischen Vereins von der Irländischen Regierung eingesendet worden sei; ich nehme keinen Anstand, dies dem Minister als unwahr abzusprechen. Diese Bill wurde in einer Versammlung der protestantischen Korporation der Grafschaft Derby, welche nur vom Verfolgungsgeiste geleitet wird, entworfen und aufgesetzt. Es giebt nicht einen Irländer, der sich zu so etwas mißbrauchen ließe. Man hat in diesem Hause von Verschwörung gesprochen; ich kenne nur eine, und sie ist das Werk der Leute, welche die geschworensten Feinde der Katholiken sind. Die Gerechtigkeit suchte sich der Schuldigen zu bemächtigen, allein man hat sie mit Hülfe dessen, was man in Irland „hush money" nennt, gerettet. Nachdem der Oberst Davis und Hr. Winn gegen die Bill gesprochen hatten, sprach Hr. Plukkett, der sich rühmte, der eifrigste Advokat der Katholiken gewesen zu seyn, gegen den Verein. Er meinte sogar, daß Spanien, im Fall eines Krieges, Irland für eben so unabhängig erklären könnte, wie England die Amerikanischen Staaten erklärt habe, und dann gewiß bei den Irländischen Katholiken Gehör finden würde.

Birnbaum im Großherzogthum Posen den 22. Februar 1825.

Die hiesigen beiden Begräbnißplätze sind seit einigen Tagen mit zwei seltenen Denkmälern von Gußeisen, deren hier noch nicht vorhanden waren, verziert worden, welche der Gutsbesitzer und Landes-Deputirte des Königreichs Polen, Herr Wilhelm, als letzter Sprößling dieser würdigen Familie, bei seiner jetzigen Anwesenheit, seinem im Jahre 1790 hier verstorbenen Vater, dem gewesenen Stadtrichter Gottlob Wilhelm, und seiner im Jahre 1793 hier verstorbenen Ehegattin Magdalena, gebornen Kalinowska, hat errichten lassen.

Möge die Vorsehung mehrere Söhne und Ehegatten segnen, daß sie, durch gleiche Gefühle beseelt, das Andenken ihrer Theuern zu ehren, im Stande wären. —

Publicandum.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nämlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe, nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion ohnfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Rekla-

mationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staatsschuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren, und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Krieges-Ministerium. Depart. für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß
von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist:

1) Die Gen.-Lieuten.: v. Brüsewitz (Chef eines Drag.-Rgts.); 2) v. Plötz (Chef eines Inf.-Rgts.); 3) v. Seibert (Werbe-Insp.); 4) v. Thadden (Chef eines Inf.-Rgts.). 5) Die Gen.-Majors: v. Büberstein (Chef eines Drag.-Rgts.); 6) v. Gettkandt (Chef eines Husaren-Rgts.); 7) v. Hausky (Herzberg-Drag.); 8) v. Hessen (Natzmer); 9) v. Hollwede (Herzberg.-Drag.); 10) v. Kalkstein (Alvensleben); 11) v. Klüchzner (4. Inf.-Regt.); 12) v. Manstein (Chef eines Inf.-Rgts.); 13) v. Puttkammer (Owstien.-Inf.); 14) v. Wagenfeld (Chef eines Cuir.-Rgts.). 15) Die Obersten: v. Berg (Kunheim); 16) v. Bieberstein (F. Pless. Husaren); 17) v. Bomsdorff (Thile. 3. Bat.); 18) v. Holtzendorff (Leib-Carab.); 19) v. Jurgas (Comdt. in Weichselmünde); 20) v. Koschenbahr (Renouard 3. Bat.); 21) v. Koslowski (Winning); 22) v. Legat (F. Hohenl. 3. Bat.); 23) v. Lentz (Commdt. in Pillau); 24) v. Linstow (F. Larisch); 25) v. Münchow (Kropf. 3. Bat.); 26) v. Näfe (Treuenfels 3. Bat.); 27) v. St. Paul (Thile 3. Bat.); 28) v. Quoss, Wilh. (Baczko Drag.); 29) v. Schack (Grevenitz); 30) von Schlemmer (Comdt. in Silberberg); 31) v. Skrbensky (Katt Drag.); 32) v. Strachwitz (3. Inf.-Regt.); 33) v. Uechtritz (Auer. Drag); 34) v. Westdorff (Kropf); 35) v. Witten (Pirch 3. Bat.); 36) v. Zschertwitz (Henkel Cuir.). 37) Die Oberst-Lieutenants: v. Blacha (Busch Drag.); 38) v. Boden (König 3. Bat.); 39) v. Bresemann (Beeren Cuir.); 40) v. Holly (Alvensleben 3. Bat.); 41) v. Koschitzky (Grawert); 42) v. Milkau (Zenge 3. Bat.); 43) v. Plötz (Prittwitz Drag.); 44) v. Prosch (Chef eines Füsil.-Bat.); 45) v. Rohrscheid (Heising Cuir.); 46) v. Seydlitz (Holtzendorff Cuir.); 47) v. Sirakowski (Towarzycz); 48) v. Sixtin (5. Inf.-Regt.); 49) v. Somnitz (Tschepe 3. Bat.); 50) v. Steinwehr (Auer Drag.); 51) Küchmeister v. Sternberg (Heyking Drag.); 52) v. Stutterheim (5 Inf.-Regt.); 53) Vatich (Ingenieurs); 54) v. Winzingerode (Ivernois-Füsil.); 55) v. Zinken (Artillerie). 56) Die Majors: v. Arnim (Kaufberg 3. Bat.); 57) v. Berge (Esebeck Drag.); 58) v. Blankenburg (Winning; 59) v. Block (Kalkreuth); 60) v. Bronsart (Chlebowski 3. Bat.); 61) v. Burghagen (Zastrow); 62) v. Calbow (Usedom Hus.); 63) v. Cronsatz (Sanitz); 64) v. Falkowski (Rosen Füsil.-Bat.); 65) v. Forcade (Gettkandt Hus.); 66) v. Freiwald (Hamberger); 67) v. Hahn (Schimonski 3. Bat.); 68) v. Hellermann (Rudorff Husar.); 69) v. Herda (Schimonski); 70) v. Herwarth (Grawert); 71) v. Heyden (Renouard); 72) v.

Kessel (Kropff); 73) v. Kowalski (3. Inf.-Regt.); 74) Künzlin (Alvensleben); 75) v. Lettow (Quitzow Cuir.); 76) v. Lieszewski (Kaufberg); 77) v. Malschitzki (Baczko Drag.); 78) v. Marzinowski (4. Inf.-Regt.); 79) v. Nyz (Kalkreuth); 80) v. Pretzmann (Heyking Drag.); 81) v. Prittwitz (N. Schles. Füsil.-Bat.); 82) v. Puttkammer (Rouquette Drag.); 83) v. Quednow (Holtzendorff Cuir.); 84) v. Rapin (Esebeck Drag); 85) v. Rathenow (Pr. Louis); 86) v. Rieben (Hamberger 3. Bat.); 87) v. Rilke (Ingenieurs); 88) v. Roggenbuck (Diericke 3. Bat.); 89) v. Säbisch (Auer Drag.); 90) v. Schaikowski (Wedell Inf.); 91) v. Schmude (3. Inf.-Regt. 3. Bat.); 92) v. Schweinitz (Pelchrzim); 93) v. Skrbenski (Bünting Cuir.); 94) v. Starzinski (Rüts); 95) v. Thadden (Pr. Ferd.); 96) v. Tietzenhöfer (Pr. Heinrich 3. Bat.); 97) du Trossel (Bünting Cuir.); 98) v. Uechtritz (Krafft Drag.); 99) v. Unruh (1. Inf.-Regt.); 100) v. Vollgnad (Pelchrzim); 101) v. Wackenitz (Bülow Füsil.-Bat.); 102) v. Wedell (Tschepe), 103) v. Westerström (Owstica 3. Bat.); 104) v. Willer (Grevenitz 3. Bat.); 105) v. Winankow (Puttkammer 3. Bat.); 106) v. Wins (Hamberger 3. Bat.); 107) v. Zagorski (F. Pleß Husar.); 108) v. Zieten (Herz. von Braunschweig.) 109) Die Kapitains: v. Barzikowski (Grewenitz 3. Bat.); 110) v. Borne (Möllendorff); 111) v. Bruyn (3. Inf.-Regt. 3. Bat.); 112) v. Chmilinski (Ingenieurs); 113) v. Gottschalk (Malschitzki); 114) v. Haidler (Pr. Louis); 115) v. Monsterberg (Auer Drag.); 116) v. Reck (Treskow 3. Bat.); 117) v. Reinbaben (Zastrow Inv.-Comp.); 118) v. Rhaden (O.-Schles. Füsil.-Brigade); 119) v. Sacken (Renouard); 120) v. Schewen (Borcke); 121) v. Tretschler (1. Inf.-Regt.); 122) v. Wartenberg (Tschammer); 123) v. Winzingerode (Malschitzki); 124) v. Wittken (Prittwitz Drag.). 125) Die Rittmeister: v. Goddenthow (Usedom Hus.); 126) v. Schill (F. Pleß Hus.); 127) v. Schöning (Prittwitz Drag.); 128) v. Simund (Towarzycz); 129) v. Tiedewitz (Prittwitz Husar.). 130) Der Lieutenant v. Tempski (K. zu Hessen). 131) Der Gen.-Chirurgus Laube (Alt Larisch). 132) Die Regts.-Chirurgen: Drömer (Zenge); 133) Morgenstern (Plötz Inf.); 134) Saltzmann (Heising Cuirassier); 135) Schwartz (Brschwg.-Oels); 136) Seeliger (J.-Larisch; 137) Trenkert (Sanitz); 138) Werner (Prittwitz Hus.). 139) Die Wittwen: des G.-F.-M. v. Knobelsdorff geb. v. Ramin; 140) des Gen.-Lieut. v. Pomeiske geborne v. Koschenbahr; 141) v. Prittwitz (unbekannt); 142) v. Schönfeld geb. v. Belcastel; 143) des Gen.-Maj. v. Herzberg geb. v. Häseler; 144) des Oberst v. Bardeleben geb. v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben.

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

Nr. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139. unter 100 Thlr. jedoch über 50 Thlr. Dagegen für Nr. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 Thlr. und bis 12½ Thaler herab.

Die Reitpost nach Berlin geht vom 1. März d. J. nicht mehr Sonntags und Donnerstags Abends 6 Uhr, sondern an diesen Tagen des Morgens 5 Uhr von hier ab, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Briefe zu dieser Post den Abend vor Abgang derselben eingeliefert werden müssen.

Posen den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.
Espagne.

Ediktal-Vorladung.

Das unterzeichnete Landgericht macht hierdurch bekannt, daß über das Vermögen des am 5ten Mai 1823 verstorbenen Pächters Wilhelm Heinrich Neumann zu Zawady, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und die Zeit der Eröffnung auf die Mittagsstunde des heutigen Tages bestimmt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse zu haben meinen, zu dem auf

den 14ten Juni cur.,

vor dem Landgerichts-Referendarius v. Kryger Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Schlosse anstehenden Termine vorgeladen, persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Boy, Brachvogel und Jacoby vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Ansprüche gehörig anzugeben und nachzuweisen, und die etwanigen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Die ausbleibenden Gläubiger werden aller ihrer et-

wanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Posen den 15. Januar 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Da sich in dem am 12. d. M. zum Verkauf des den Schneider Peritz Jacobschen Eheleuten gehörigen, unter Nro. 148. zu Kurnik belegenen, gerichtlich auf 1300 Rthlr. gewürdigten Wohnhauses angestandenen Termine keine Käufer eingefunden, so ist auf den Antrag eines Realgläubigers ein anderweiter peremtorischer Termin auf

den 14ten Juni 1825 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Landgerichts-Referendarius v. Kryger hier in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt worden.

Kauf- und Besitzfähige werden vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 15. Januar 1825.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Documenten-Aufgebot.

Auf dem, im Posener Departement im Kröbner Kreise belegenen, den Brüdern Casimir Victor und Onuphrius Anton Ignatz v. Draminski gehörigen adelichen Gute Gostkowo, ist Rubr. II. Nro. 8. eine Summe von 9579 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Franz von Garczynski, auf den Grund des zwischen diesem und dem Joseph von Draminski über das gedachte Gut den 27. Juni 1798 geschlossenen und den 20. Oktober desselben Jahres gerichtlich bestätigten Kauf-Kontrakts vigore Decreti vom 11. November 1799 eingetragen. Dieser oben bezeichnete Kauf-Kontrakt, so wie der über die erfolgte Intabulation des gedachten Kapitals von der vormaligen Südpreußischen Regierung zu Posen am 18. Dezember 1799 ausgefertigte Hypothekenschein sind angeblich verloren gegangen, und die gegenwärtigen Besitzer von Gostkowo können die beabsichtigte Löschung der 9579 Rthlr. nicht bewirken. Es werden demnach alle diejenigen, welchen an der zu löschenden Post und den darüber ausgestellten genannten Dokumenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber irgend einiges Recht zusteht, vorgeladen, sich in dem auf

den 15ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Deputirten Landgerichts-Assessor Groschuff in unserm Instructions-Zimmer anberaumten Termine persönlich, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte einzufinden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Amortisation der in Rede seienden Documente ausgesprochen und demnächst die Löschung der Summe von 9579 Rthlr. erfolgen wird.

Fraustadt den 14. Februar 1825.

Königlich Preußisches Landgericht.

Güterverkauf.

Zum öffentlichen, im Wege der Exekution nothwendig gewordenen Verkauf des im Kröbner Kreise belegenen, dem Landrath Ludwig v. Mielęcki gehörigen adlichen Guts Zytowiecko (Seide) und der hiezu gehörigen Dörfer Mała Łęka und Grodziszczko, welche im Jahre 1822 zusammen auf überhaupt 168,890 Rthlr. 9 gGr. gewürdigt worden, und wegen welcher nach unserer Bekanntmachung vom 19. September 1822 bereits drei Subhastationstermine angestanden haben, ist ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin auf

den 28sten Mai c.

vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Schmidt in unserm Instruktionszimmer hieselbst angesetzt worden, zu welchem wir Kauflustige unter den Bemerkungen, daß, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, und daß die Taxe mit den Kaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden kann, durch gegenwärtige Bekanntmachung vorladen.

Fraustadt den 20. Januar 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Michael Lamm und dessen verlobte Braut die Riffke Jachad Cohn aus

Wollstein, haben nach einem vor dem Königl. Friedensgericht zu Wollstein am 17. Oktober pr. errichteten Ehekontrakt die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was gesetzlichen Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Meseritz den 17. Januar 1825.

Königlich Preußisches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit, im Adelnauschen Kreise im Dorfe Bledzianow belegene, zur Benjamin Heinrich Dehnelschen Konkurs-Masse gehörige Nieder-Papier-Mühle nebst Zubehör, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 2986 Rthlr. 15 sgr. 5 pf. gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungstermine sind auf

den 21. April,
den 9. Juni,

und der peremtorische Termin auf

den 21. Juli k. J.

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Lenz Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt.

Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termin das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe dazwischen treten.

Uebrigens steht innerhalb 4 Wochen vor dem letzten Termine einem Jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Krotoschin den 9. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die im Ostrzeszower Kreise belegene, dem Aloysius v. Biernacki zugehörige, auf 173,511 Rtlr. 25 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzte Herrschaft Ostrzeszow nebst Zubehör, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine stehen

den 30sten September c. a.,
den 31sten December a. c., und
den 29sten Juni 1825,

auf dem hiesigen Landgericht vor dem Herrn Landgerichts-Rath Boretius an. Kauflustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung insofern ertheilt werden wird, als keine besondern Hindernisse entgegenstehen.

Die Taxe, so wie die Kaufbedingungen können jederzeit in unsrer Registratur eingesehen werden.

Krotoschin den 2. August 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Die in der Stadt Kempen Ostrzeszower Kreises sub Nro. 26. und 166. belegenen, zur Abraham Kotlarczykschen Konkursmasse gehörigen Häuser nebst Hintergebäuden und Stallung, welche gerichtlich zusammen auf 3230 Rthlr. gewürdigt worden sind, sollen schuldenhalber im Wege der Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir drei Termine

auf den 29sten December d. J.
auf den 24sten Februar 1825 und
auf den 26sten April 1825.

von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Boretius früh um 10 Uhr in unserm Gerichtslokale allhier angesetzt. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige laden wir ein, sich an den gedachten Tagen hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Krotoschyn den 16. September 1824.

Königl. Preußisches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das bei der Stadt Lobsens belegene, zur v. Wilkonskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Gut Koscierzynka, nach der landschaftlichen Taxe auf 32,398 Rthlr. 5 Sgr. $3\frac{3}{4}$ Pf. gewürdigt, soll auf den Antrag des Kurators der Masse öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungstermine sind auf

den 27sten Mai 1825,
den 30sten August 1825

und der peremtorische auf

den 22sten November 1825

vor dem Landgerichts-Referendarius Grunert Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt. Besitzfähigen Käu-

fern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe dies nothwendig machen.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Schneidemühl den 24. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Pächter Felix von Znaniecki zu Sarbia und dessen Ehegattin Antonina geborne v. Skalawska die gesetzliche Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20. Juli 1821. unter sich ausgeschlossen haben.

Gnesen den 24. Januar 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Anzeige für Eltern und Vormünder.

An dem hiesigen Königlichen Gymnasium sind jetzt die vakant gewesenen Lehrerstellen wieder besetzt, und am 18. Januar wurde auch der zum Direktor der Anstalt von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannte, bisherige Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Posen, Herr Dr. Kaulfuß, in sein Amt öffentlich eingeführt. Unterrichtsgegenstände in dem hiesigen Königlichen Gymnasium sind: die Lateinische, Griechische, Hebräische, Französische, Italienische und Deutsche Sprache, Religion, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte, Geographie und Kalligraphie. Außerdem können diejenigen Zöglinge, welche in den erwähnten öffentlichen Lehrgegenständen Nachhülfe bedürfen — so wie auch im Zeichnen und Musik — für ein sehr billiges Honorar Privatunterricht erhalten. Das unterzeichnete Curatorium des Gymnasiums glaubt diese Anzeige Eltern und Vormündern schuldig zu seyn, weil die örtlichen Verhältnisse in Neustettin es möglich machen, junge Leute für das sehr geringe jährliche Pensionsgeld von 100 bis 120 Rtlr. in Wohnung (wobei Heitzung, Licht und Reinigung der Wäsche), Kost und sorgfältige Aufsicht, theils bei den Herren Lehrern der Anstalt selbst, theils in achtbaren und gebildeten Familien in der Stadt unterzubringen.

Neu-Stettin in Pommern den 15. Februar 1825.

Das Curatorium des Königlichen Gymnasiums zu Neu-Stettin.

von Foller.

In dem sub Nro. 67. am Markte belegenen Felsschen Hause, sind unter der Bedingung der vierwöchentlichen Kündigung im Laufe jedes Vierteljahres, durch den Unterzeichneten von Ostern dieses Jahres, folgende Wohnungen zu vermiethen:

a) das parterre befindliche Lokale, bestehend aus 4 Stuben nebst Keller und Bodenraum;

b) das in der ersten Etage befindliche Lokale, bestehend aus zwei Stuben nebst Kabinets, Keller und Bodenraum.

Posen den 21. Febr. 1825.

C. Graßmann,
No. 44. am Markt.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 25. Februar 1825.	Zins-Fuſs.	Preuſsisch Cour.	
		Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$91\frac{3}{8}$	$91\frac{1}{8}$
Praemien-Staats-Schuldscheine	4	$165\frac{1}{4}$	—
Lieferungs-Scheine pro 1817.	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$102\frac{3}{8}$	$102\frac{1}{8}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	—	90
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$87\frac{1}{4}$	87
Neumärk. Int. Scheine do.	4	$87\frac{1}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	$102\frac{5}{8}$	—
Königsberger do. .	4	$87\frac{3}{8}$	$87\frac{1}{8}$
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	—	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	$89\frac{1}{4}$	$88\frac{3}{4}$
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	88	$87\frac{3}{4}$
Groſsh. Posens. Pfandbriefe .	4	—	95
Ostpreussische dito . . .	4	90	—
Pommersche dito . . .	4	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{2}$
Chur- u. Neum. dito . . .	4	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$
Schlesische dito . . .	4	—	$104\frac{3}{4}$
Pommer. Domain. do. . . .	5	—	$105\frac{1}{4}$
Märkische do. do. . . .	5	—	$105\frac{1}{4}$
Ostpreuss. do. do. . . .	5	104	$103\frac{1}{2}$
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	$25\frac{1}{2}$	—
dito dito Neumark	—	$24\frac{1}{2}$	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	27	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	—	$18\frac{1}{4}$
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	$14\frac{7}{8}$	$14\frac{1}{2}$